



MayRiesen GmbH

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**der MayRiesen GmbH, Peter-May-Str. 27, 50374 Erftstadt  
für den kaufmännischen Verkehr**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Bedingungen (i. F. „AGB“) gelten für alle Angebote, Erzeugnisse, Werkleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der MayRiesen GmbH (i. F. „MayRiesen“), und zwar auch für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zustimmen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### **2. Angebot und Vertragsabschluss**

2.1 Die Angebote der MayRiesen sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Bestellungen an MayRiesen stellen lediglich ein Angebot an MayRiesen zum Abschluss eines Vertrages dar. Eine Bestellbestätigung ist keine Annahme des Vertrages durch MayRiesen. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2.3 Die Annahme eines Angebotes durch MayRiesen erfolgt mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Lieferung der Ware.

2.4 Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen seitens der Hersteller der zu liefernden Waren bleiben vorbehalten.

2.5 Soweit Mitarbeiter der MayRiesen nicht zur Vertretung des Unternehmens befugt sind, sind Vereinbarungen und Erklärungen dieser Mitarbeiter nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

### **3. Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Ziff. 2.2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### **4. Preise und Zahlung**

4.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eine der in unseren Rechnungen angegebenen Kontoverbindungen zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.4 Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig.

4.5 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

4.6 Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, für noch durchzuführende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

## 5. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Lieferzeit

6.1 Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- und/oder Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.3 Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

6.4 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

6.5 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

6.6 Soweit die MayRiesen Leistungen zu erbringen oder Anlieferungen in Räume des Kunden vorzunehmen hat, gilt zusätzlich folgendes:

a) der Besteller ist verpflichtet, alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen wie Gerüste, Hebezeuge, Baustoffe o.ä. einschließlich der Bereitstellung von Energien und Wasser bereit zu stellen.

b) der Besteller ist verpflichtet, uns auf Gefahren hinzuweisen, entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und unseren Mitarbeitern die Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermöglichen, soweit dies in seinem Einfluss liegt.

## 7. Abnahme von Leistungen und Anlagen

7.1 Auf Verlangen einer der Vertragsparteien hat eine Abnahme der Leistung zu erfolgen. In diesem Abschnitt werden die Begriffe „Leistung“ und „Anlage“ synonym verwendet.

7.2 Hat eine Abnahme zu erfolgen, so teilen wir dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Die Abnahme erfolgt durch ein von beiden Vertragsparteien schriftlich erstelltes und unterzeichnetes Abnahmeprotokoll. Verweigert der Kunde die Mitwirkung oder Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, so übermitteln wir dem Kunden ein von uns erstelltes und unterzeichnetes Abnahmeprotokoll. Der Inhalt dieses Abnahmeprotokolls gilt vom Kunden als bestätigt, wenn der Kunde uns nicht innerhalb von 5 Werktagen jene Gründe schriftlich mitteilt, die gegen die Richtigkeit des von uns ausgestellten Abnahmeprotokolls sprechen.

7.3 Erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft nicht die Abnahme durch den Kunden, ohne dass dieser schriftlich mitgeteilt hat, dass er aus sachlich gerechtfertigten Gründen an der Durchführung der Abnahme verhindert ist, so gilt die Leistung als abgenommen.

7.4 Eine Anlage gilt als mängelfrei abgenommen, sobald der Kunde sie eigenmächtig in Gebrauch nimmt oder in Betrieb setzt.

7.5 Soweit Teilfunktionen der Anlage eigenständig verwendet werden können und abnahmereif sind, ist der Kunde zur Teilabnahme verpflichtet. Die vorstehenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

## 8. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er beim Erwerb hochwertiger Güter (Bestellwert mehr als 20.000 EUR) verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

9.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

9.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

9.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 10. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

10.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

10.3 Bei dem Verkauf gebrauchter Güter wird die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der in Ziff. 10.2 S. 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen.

10.4 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

10.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

10.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.8 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 8.7 entsprechend.

## 11. Lieferung von Waren mit Wartungsbedarf

11.1 Sofern es sich bei den gelieferten Waren um solche handelt, die einer Wartung bedürfen, wird hierüber ein gesonderter Vertrag unter Zugrundelegung dieser AGB geschlossen.

11.2 Treten Mängel oder Leistungsstörungen in Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Wartung der gelieferten Waren auf, haben diese keine Auswirkungen auf die dem Kunden zustehenden Gewährleistungsrechte aus dem Kauf der Waren und deren Geltendmachung.

11.3 Mängel an der Kaufsache selbst, die nicht auf deren Wartung zurückzuführen sind, verjähren innerhalb der in Ziff. 8.2 genannten Frist.

## 12. Weisungsrechte

Dem Kunden stehen keine Weisungsrechte gegenüber unseren Mitarbeitern zu, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei dem Kunden oder an anderen Arbeitsstätten tätig werden.

## 13. Sonstiges

13.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

13.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.